

Frauen und Rente

Informationslücken schließen, Perspektiven realistisch einschätzen, Altersvorsorge einplanen

Cornelia Degner

Die in den Einrichtungen der katholischen Kirche und der Caritas Beschäftigten sind zu etwa 80 Prozent weiblich. Besonders hoch ist dabei der Anteil von Frauen, die in Teilzeitstellen oder nur geringfügig beschäftigt sind. Längere Familienphasen für Zeiten der Kindererziehung und für die Pflege von Angehörigen wirken sich mindernd auf die Rente aus. Dementsprechend niedrig ist auch die spätere Rentenhöhe aus der arbeitgeberfinanzierten Betriebsrente.

Die Autorin dieses Beitrages zeigt auf, wie wichtig es gerade für Frauen ist, finanziell für das Alter vorzusorgen und erläutert Möglichkeiten der staatlichen und betrieblichen Förderung.

Große Informationsdefizite

Untersuchungen belegen, dass sich viele Frauen bei der Altersversorgung zu sehr auf den Staat oder den Arbeitgeber verlassen und keine ausreichende eigene Vorsorge betreiben. Die Gründe für dieses Verhalten sind vielfältig. Sie beruhen zum Teil auf einer traditionellen Rollenverteilung zwischen Frau und Mann und der geschlechtsspezifischen Angst von Frauen vor dem Altern. Aber vor allem auf einem sehr hohen Informationsdefizit beider Geschlechter – Frauen und Männern – über die spätere Versorgungssituation im Alter.

Gerade Jüngere aus der Generation der „Dreißiger“ sind oft zu wenig über die Auswirkungen der Rentenreform 2004 auf ihr späteres Alterseinkommen informiert. Das Ziel der Reform ist es, die gesetzliche Rentenversicherung langfristig trotz des demografischen und sozialen Wandels sowie der zunehmenden Lebenserwartung von Senioren „bezahlbar“ zu halten. Der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung soll nach der Zielsetzung des Gesetzgebers im Jahr 2030 maximal 22 Prozent betragen, dadurch wird der Rentenanstieg nachhaltig vermindert und das Rentenniveau gesenkt. Das Bruttorentenniveau wird sich voraussichtlich von zurzeit rund 53 Prozent bis zum Jahr 2030 auf maximal 43 Prozent des Durchschnittseinkommens reduzieren. Schwarzse-

her gehen sogar davon aus, dass jüngere Menschen tatsächlich im Alter weniger als 40 Prozent ihrer letzten Nettobezüge als Rente beziehen werden.

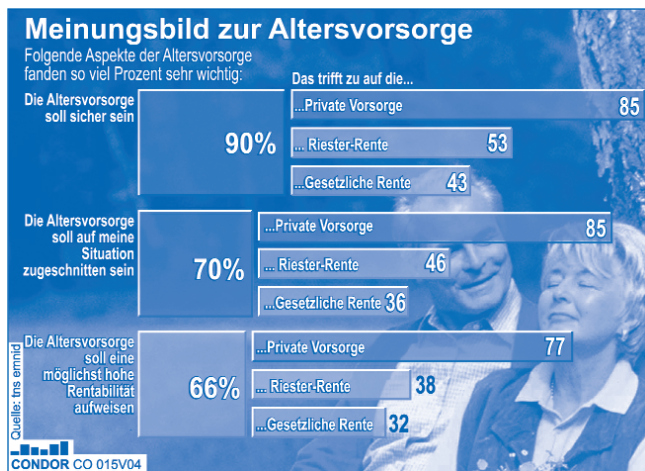
Zuwenig beachtet wird außerdem: Der fiktive „Standardrentner“ der gesetzlichen Rentenversicherung hat eine typisch „männliche“ Erwerbsbiographie, denn der so genannte Eckrentner hat 45 Jahre ein Durchschnittsgehalt verdient, war nie arbeitslos und geht frühestens mit 65 Jahren in die Rente.

Die durchschnittliche gesetzliche Rente von Frauen wird bereits heute häufig überschätzt und liegt erheblich unter der Durchschnittsrente von Männern. Nach dem Rentenversicherungsbericht 2005 lag der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters von Frauen bei 521 Euro (West) und 659 Euro (Ost). Während in den neuen Bundesländern Frauen im Durchschnitt fast 37 Versicherungsjahre vorzuweisen haben, sind es in den alten Ländern nur 26 Jahre.

Von der problematischen Situation in der Gesetzlichen Rentenversicherung sind trotz einer verbesserten Bewertung der Kindererziehungszeiten in besonders hohem Maße Frauen betroffen. Hinzu kommt die mit fast sechs Jahren längere Lebenserwartung der Frauen. Auch bei den betrieblichen Zusatzrenten und der privaten Vorsorge sind Frauen ebenfalls häufig unterversorgt. Armut im Alter wird daher, so steht zu befürchten, überwiegend „weiblich“ sein.

Vorsorge wird immer wichtiger

Nach einer repräsentativen Befragung „Frauen und ihre Altersversorgung“ des Deutschen Instituts für Altersvorsorge erkennen 83 Prozent der Frauen die Notwendigkeit für das Alter vorzusorgen; allerdings haben sich 44 Prozent der Befragten noch nicht mit dem Thema Altersvorsorge beschäftigt. Rund die Hälfte der befragten Frauen glauben mehr für ihre Versorgung im Alter tun zu müssen, es sich aber nicht leisten zu können. Auch ein Drittel der Frauen, die „besser verdienen“, vertritt diese Ansicht.



Viele Frauen verlassen sich immer noch bei der späteren Altersrente zu sehr auf ihren Partner, dabei wird in den Großstädten bereits jede dritte Ehe geschieden. Aber auch wenn die Ehe bestehen bleibt, muss seit dem 1. Januar 2002 durch die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung mehr eigene Vorsorge betrieben werden.

Denn für Ehepaare, die nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet haben und bei bestehenden Ehen, bei denen beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind, gibt es ein „neues“ Hinterbliebenenrecht. Die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung wurde bereits am 1. Januar 2002 eingeführt, blieb aber von den meisten betroffenen Eheleuten nahezu unbemerkt. Die Kernpunkte der gesetzlichen Regelung machen ein Mehr an eigener Vorsorge für jüngere Familien unverzichtbar.

Statt wie früher 60 Prozent der Rente des verstorbenen Ehepartners werden nur noch 55 Prozent der Altersrente als so genannte große Witwen-/Witwerrente geleistet. Diese Leistung erhält der überlebende Ehepartner nur dann, wenn er das 45. Lebensjahr vollendet hat, oder entweder ein Kind unter 18 Jahren erzieht oder selbst teilweise oder voll erwerbsgemindert ist. Sind diese Voraus-

setzungen nicht erfüllt, wird nur die kleine Witwenrente in Höhe von 25 Prozent der Rente des Verstorbenen geleistet. Die Zahlung der kleinen Witwenrente ist auf 24 Monate befristet.

Eine wichtige Neuerung gegenüber der „alten“ Hinterbliebenenversorgung ist, dass nicht nur eigenes Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzesinkommen (z.B. Krankengeld oder eigene Renten bzw. Pensionen) auf die Rente Anrechnung finden. Auch Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung oder Verpachtung werden nach Umrechnung in ein fiktives Nettoeinkommen zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenversorgung angerechnet, wenn ein jährlich neu festgesetzter Freibetrag, aktuell monatlich 689,83 Euro (Ost 606,41 Euro), überschritten wird. Er erhöht sich bei zu Waisenrenten berechtigten Kindern.

Wichtige Ausnahme: Keine Einkommensanrechnung bei Zusatzrenten aus Entgeltumwandlung und Riesterförderung.

Staatliche Förderung nutzen

Was viele Arbeitnehmer/-innen nicht wissen: Der Staat fördert seit 2001 den Aufbau einer zusätzlichen attraktiven Altersrente durch die betriebliche Altersversorgung. So können zum Beispiel maximal vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2006 = 2.520 Euro) im Rahmen einer *Entgeltumwandlung* nach Abzug der vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge zur Betriebsrente steuerfrei genutzt werden. Bis zum 31. Dezember 2008 sind die umgewandelten Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von den Sozialabgaben befreit. Ab dem 1. Januar 2005 können Arbeitnehmer/-innen *zusätzlich jährlich 1.800 Euro*, d.h. insgesamt *4.320 Euro im Jahr 2006*, über ihren Arbeitgeber steuerfrei stellen.

Auf diesen Festbetrag sind Sozialabgaben zu entrichten. In der Steuerklasse V liegt zum Beispiel die staatliche Förderung bei zurzeit ca. 60 Prozent des umgewandelten Beitrags. In den Steuerklassen I und IV bei rund 50 Prozent.

Die Abwicklung in Kirche und Caritas erfolgt kostengünstig z. B. über die Selbsthilfe Pensionskasse der Caritas VVaG. Provisionen oder sonstige Vertriebskosten mindern hier nicht die Altersrente. Aufgrund des Beschlusses der Zentral-Koda vom 25. Juli 2004, der die Durchführung der Entgeltumwandlung in Kirche und Caritas näher konkretisiert, fördert der Arbeitgeber zurzeit zusätzlich die Entgeltumwandlung krankenversiche-

rungspflichtiger Mitarbeiter durch einen Zuschuss in Höhe von 13 Prozent des umgewandelten Beitrages.

Die Entgeltumwandlung kann im Einzelfall durch die *Riesterförderung*, zum Beispiel bei einer Pensionskasse ersetzt oder ergänzt werden, d. h. beide staatlichen Förderwege können nebeneinander genutzt werden und schließen sich gegenseitig nicht aus.

Das Alterseinkünftegesetz

Im Jahr 2040 vollständig nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte - kontinuierliche Steuerbefreiung der Rentenbeiträge der Erwerbstätigen

§

Rentempfänger bis Ende 2005
Altersunabhängiger Besteuerungsanteil der Rente 50%*

Rentempfänger ab 2006 bis 2020
Altersunabhängiger Besteuerungsanteil steigt von 52% jährlich um 2% bis auf 80%*

Rentempfänger ab 2021 bis 2040
Altersunabhängiger Besteuerungsanteil steigt von 81% jährlich um 1% bis auf 100%*

Die Nettorente sinkt unter anderem dadurch auf unter 50 % des Nettoarbeitsentgelts:
Die Versorgungslücke im Alter wird größer

Produkte der Versicherungswirtschaft schließen die Versorgungslücke

- Geförderte private kapitalgedeckte Basisrente mit nachgelagerter Besteuerung
- Betriebliche Altersversorgung mit nachgelagerter Besteuerung
- Die Riester-Rente mit nachgelagerter Besteuerung
- Kapitallebensversicherungen und private Rentenversicherungen

Bei Rente: Individuell zu versteuernder Ertragsanteil der Rente, z.B.: ab 60 Jahre 22%, ab 65 18%, ab 69 15%

* Für die fortlaufende Besteuerung der jeweiligen Rente ist lebenslang der Besteuerungsanteil maßgeblich, der zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs gilt. Quelle: GDV

Die Förderung der Riesterrente erfolgt durch staatliche Zulagen. Der Staat schenkt jedem Erwachsenen eine Zulage von zurzeit 114 Euro im Jahr, wenn derjenige drei Prozent seines Bruttoeinkommens, mindestens aber den Sockelbetrag von 60 Euro, in einen Riestervertrag einzahlt. Bei einem geringeren Sparbetrag wird die Zulage anteilig gekürzt. Für jedes kindergeldberechtigte Kind zahlt der Staat 138 Euro dazu. Im Jahr 2008 steigt die Grundzulage auf 154 Euro pro Erwachsenen und 185 Euro pro förderberechtigtem Kind.

2006 können Beiträge bis *maximal 1.575 Euro (2008 = 2.100 Euro)* vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden, dabei werden die staatlichen Zulagen wieder abgezogen. Wichtig zu wissen: Die steuerliche Abzugsmöglichkeit besteht zusätzlich zu der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Die Riesterrente ist also nicht nur für Familien mit vielen Kindern interessant, sondern auch im Einzelfall für so genannte „besser Verdienende“ wegen der Progression, um Steuern zu sparen.

Die Entgeltumwandlung und die Riesterförderung sind freiwillige Lösungsmodelle, um die Reduzierung der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen. Gefördert wird dabei eine lebenslange Altersversorgung mit Rentenbeginn frühestens ab dem 60. Lebensjahr, die in der Regel als Rente monatlich ausbezahlt und im Alter nachgelagert besteuert wird. Anders als eine Private Renten- oder Lebensversicherung müssen Betriebsrenten wie die arbeitnehmerfinanzierte Entgeltumwandlung und die Pro-

dukte der Riesterförderung nicht im Rahmen der so genannten Hartz IV Regelung im Leistungsfall wirtschaftlich verwertet werden.

Frauen brauchen flexible Tarife

Die Tarife zum Aufbau der Alterssicherung müssen „frauengerecht“ sein, d. h. sie müssen wegen der längeren Familienphasen von Frauen besonders flexibel gestaltet sein. Das Tarifsystem des Anbieters muss sicherstellen, dass einmal erworbene Rentenbausteine unverändert fortgesetzt werden können und nicht durch Provisionen oder zusätzliche Abschlusskosten, wie zum Beispiel bei gewerblichen Versicherungsunternehmen, geschmälert werden. Jederzeit muss es möglich sein, den Beitrag im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge zu erhöhen, zu reduzieren oder die Beitragszahlung ganz einzustellen. Kosten, wie zum Beispiel Stornogebühren, dürfen bei den Änderungen des Beitrages nicht anfallen. Bei einem Arbeitgeberwechsel muss der Vertrag bei einer Entgeltumwandlung zum neuen Arbeitgeber mitgenommen oder alternativ durch eigene Beiträge fortgesetzt werden können.

Umdenken und handeln

Der Handlungsbedarf ist durch die problematische Versorgungssituation der Gesetzlichen Rentenversicherung eindeutig gegeben – doch viele Frauen reagieren noch nicht. Ein deutliches Umdenken beider Geschlechter ist erforderlich. Der erste Schritt zur Veränderung ist die Analyse der eigenen Versorgungssituation, wobei qualifizierte Beratungsangebote, zum Beispiel durch die Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersversorgung, genutzt werden sollten. Wichtig ist für Frauen die Altersversorgung so früh als möglich zu starten – das ist nicht anders als bei Männern.

Ass. jur. Cornelia Degner ist Referentin der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Information und Beratung der SELBSTHILFE Pensionskasse der Caritas VVaG, Köln.